

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang
Politikwissenschaft an der Universität Potsdam vom 3. Mai 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

scheiden, zum Zusammenhang zwischen Regierungsform/ Parteienzusammensetzung von Regierungen und Politikergebnissen sowie zum Politikfeld Arbeit im OECD-Vergleich angeboten. Regelmäßige Angebote im Bereich angewandter Sozial- und Umfrageforschung (wie z.B. Wahl- und Werteforschung, Eliteforschung, Vergleichende Parlamentarismusforschung) dienen darüber hinaus der praxisnahen Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung.

(4) Internationale Politik

Gegenstand dieses Bereiches sind die Formen der Interessenartikulation und -aggregation sowie des Interessenausgleichs staatlicher und nichtstaatlicher Akteure auf internationaler Ebene. Im Mittelpunkt stehen Erklärungsmuster internationaler Politik und internationaler Beziehungen, d.h. von Prozessen, Akteuren und Strukturen: z.B. machtpolitische Ansätze, die nach dem Ende des Ost-West-Konflikts eine Wiederherstellung der klassischen Staatenhierarchie erwarten; politökonomische Ansätze, die von einem engen Zusammenspiel (regional) dominanter privater und staatlicher Akteure ausgehen; Regimeansätze, die die Dynamik internationaler Zusammenarbeit analysieren oder Globalisierungsansätze, die von einer zunehmenden Internationalisierung und (daher) Homogenisierung von Interessen und Akteuren ausgehen, einschließlich einer damit einhergehenden staatenübergreifenden Differenzierung und Regionalisierung von Problemfeldern, Akteuren und Handlungsebenen der Politik. Historische Entwicklungstendenzen des internationalen Systems (etwa Imperialismus und Kolonialismus) sollen hier eingehend berücksichtigt werden. Formen außenpolitischer Entscheidungsprozesse sowie Strategien zur Durchsetzung und zum Abgleich von Interessen werden am Beispiel ausgewählter Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, gesondert behandelt und analysiert.

§ 12 Magisterarbeit

Die Magisterarbeit im ersten Hauptfach kann von jedem im Bereich Politik- und Verwaltungswissenschaft prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Themen für die Magisterarbeit werden zweimal jährlich - vom 01. Januar bis 10. Januar und vom 01. Juli bis 10. Juli vergeben. Die Fachprüfungen finden im dem der Abgabe folgenden Prüfungszeitraum statt. Näheres regelt § 22 MPO der Universität Potsdam.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 3. Mai 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 3. Mai 2000 folgende Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Politikwissenschaft erlassen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufbau, Fachkombinationen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 6 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 8 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 9 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam vom 11. November 1999 (AmBek 2000 Nr. 2 S. 30) die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im ersten und zweiten Hauptfach sowie im Nebenfach.

§ 2 Studienaufbau, Fachkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterarbeit und aller übrigen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 70 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach 36 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach eigener Wahl nachzuweisen.

¹Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

§ 3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss regelt auf der Grundlage der MPO und in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen sowie über die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung.

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt auf Antrag und entsprechend der MPO durch den Prüfungsausschuss.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in den hier behandelten Studiengängen werden von Amts wegen anerkannt. Gleiches gilt für Leistungen, die im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen mit ausländischen Universitäten erbracht wurden.

§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung

- mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Potsdam im Fach Politikwissenschaft immatrikuliert war,
- vor der Meldung zur Zwischenprüfung an einer Studienfachberatung (in der Regel im 3. Fachsemester) teilgenommen hat und

a) im ersten oder zweiten Hauptfach vier Nachweise erbracht hat, und zwar:

- einen Leistungsnachweis Politische Theorie und Politische Philosophie
- einen Leistungsnachweis Methoden der empirischen Sozialforschung I
- einen Leistungsnachweis Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- einen Leistungsnachweis Internationale Politik oder Analyse und Vergleich politischer Systeme

b) im Nebenfach drei Nachweise erbracht hat, und zwar:

- einen Leistungsnachweis Politische Theorie und Politische Philosophie
- einen Leistungsnachweis Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- einen Leistungsnachweis Internationale Politik oder Analyse und Vergleich politischer Systeme

(2) Die Teilnahmenachweise setzen jeweils mindestens eine regelmäßige aktive Teilnahme, die Leistungsnachweise setzen jeweils mindestens eine regelmäßige Teilnahme und eine schriftliche Arbeit, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, voraus. Schriftliche Arbeiten können in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit erbracht werden.

§ 6 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung ist so durchzuführen, dass sie im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Die Zwischenprüfung besteht

a) im ersten und zweiten Hauptfach aus zwei Fachprüfungen, und zwar

1. Politische Theorie und Politische Philosophie
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
oder
Analyse und Vergleich politischer Systeme
oder
Internationale Politik.

Davon erfolgt eine Fachprüfung als Klausur von 180 Minuten Dauer und die andere als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer nach freier Wahl in den Teilgebieten.

b) im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer in einem der Teilgebiete nach Wahl der Studierenden, und zwar:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
oder
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
oder
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
oder
- Internationale Politik.

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer, neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 der Magisterprüfungsordnung, mindestens ein Semester vor der Meldung zur Magisterprüfung im Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam eingeschrieben war, und

a) im ersten und zweiten Hauptfach vier Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar jeweils einen Leistungsnachweis in den Teilgebieten

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Teilgebieten erbracht hat.

(2) Die Leistungsnachweise setzen jeweils mindestens eine regelmäßige Teilnahme und eine schriftliche Ar-

beit, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, voraus. Schriftliche Arbeiten werden in Form einer Hausarbeit erbracht.

§ 8 Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Politikwissenschaft endet mit einer Magisterprüfung gemäß der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Potsdam vom 11. November 1999.

(2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach Politikwissenschaft aus einer Magisterarbeit und drei Fachprüfungen zu drei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

Davon wird eine Fachprüfung als vierstündige Klausur und die beiden anderen werden als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer erbracht. Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema für die Magisterarbeit kann aus jedem Teilgebiet des Faches Politikwissenschaft gewählt werden. Die Klausur darf nicht zum Thema der Magisterarbeit geschrieben werden.

(4) Die Magisterprüfung besteht im zweiten Hauptfach Politikwissenschaft aus drei Fachprüfungen zu drei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

Davon wird eine Fachprüfung als vierstündige Klausur und die beiden anderen werden als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer erbracht.

(5) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Politikwissenschaft aus zwei Fachprüfungen zu zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

Davon wird eine Fachprüfung als vierstündige Klausur und die andere wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer erbracht.

§ 9 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert sind. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten der Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung und ihre Magisterprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Deutsch (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II¹ der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Deutsch (25 SWS) erlassen:²

Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Deutsch (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 11).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000